

Fast alle Mettlacher Weistümer enthalten neben ausführlichen Hofrechtsweisungen auch die Hochgerichtsrechte des Klosters, wobei jedoch ein großer Unterschied zu Weistümern z. B. der Deutschordenskommande Beckingen oder des Klosters Wadgassen besteht, da die Rechtsansprüche im allgemeinen nur knapp und am Rande erwähnt wurden, jedoch nicht im Mittelpunkt der Weisung standen. Die Bestimmungen scheinen schon um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, als die meisten Mettlacher Weistümer aufgezeichnet wurden, anachronistisch gewesen und hauptsächlich aufgeführt worden zu sein, weil sie dem Ansehen des geistlichen Grundherrn nützten. Um die Ausübung des Rechts zur Machtstärkung ging es dem Kloster Mettlach wohl nicht, sondern nur um die Einkünfte und das Prestige. Daher war es hier leichter als in den anderen Territorien, den Konflikt mit dem Landesherrn beizulegen.

Auch das Kloster Wörschweiler im Zweibrücker Einflußbereich konnte seine Hochgerichtsrechte, die ihm laut Weistum zustanden, im 16. Jahrhundert nicht mehr ausüben. Anders als im Kurfürstentum Trier kam es hier aber zwischen dem Kloster und dem Landesherrn zur Konfrontation, die mit der Säkularisierung des Klosters endete. Hier war die Konstellation ähnlich wie zwischen Wadgassen und Nassau-Saarbrücken: einem protestantischen Landesherrn stand das Kloster wehrlos gegenüber. Nur konnte Zweibrücken die Auflösung des Klosters und des Besitzes durchsetzen, da Wörschweiler keine so mächtigen Schutzherren gefunden hatte wie Wadgassen, das sich gegen derartige Saarbrücker Ambitionen durch den Beistand Lothringens absichern konnte. Die Wörschweiler Weistümer entstanden erst kurz vor der Aufhebung des Klosters und die Hochgerichtsbestimmungen nehmen darin einen wichtigen Platz ein, weil man sich eben durch die Weisung der unbeschränkten Gerichtshoheit über die Klosterhöfe gegen die Maßnahmen des Vogtes und Landesherrn zu wehren versuchte: die Hochgerichtsbarkeit über eine Klosterbesitzung bot nämlich dem Landesherrn immer einen besonders guten Angriffspunkt, um das geistliche Institut entweder ganz ins Territorium zu integrieren oder aber aufzulösen. Im Fall Wörschweiler ist es möglich zu erklären, wieso so viele geistliche Grundherren im saarländischen Raum ausgedehnte Hochgerichtsrechte besaßen. In einer Untersuchung über die Besitzentwicklung des Klosters⁵¹⁸ wurde festgestellt, daß sich der Klosterbesitz — neben der „Grundausrüstung“ durch die Gründerfamilie, die Grafen von Saarwerden, deren Erben 1527 die Grafen von Saarbrücken wurden, aus Schenkungen von Allodialbesitz kleinerer Adeliger zusammensetzt, die dem Kloster dann alle Rechte tradierten, also eventuell auch die Hochgerichtsbarkeit⁵¹⁹. Ähnlich scheint es sich auch mit der Deutschordenskommande Beckingen zu verhalten, der der Herzog im Verlauf des 16. Jahrhunderts die Ausübung dieses Rechtes zugestand, als der Komtur anerkannte, daß es ein Lehen des Herzogtums Lothringen sei. Auch hier waren also nicht nur

518 Vgl. Ludwig Litzenburger, Die Entstehung und Ausbreitung der Grundherrschaft Wörschweiler (Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 2/1950, 88—129; 3/1951, 145—186), bes. 152—159.

519 Einzelheiten vgl. Litzenburger (wie Anm. 518) 100—129, 145—149.